
S a t z u n g
der Stadt Herford zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG

vom 23.12.1994

Aufgrund von § 8a Abs. 5 BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S.889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl I S.446) und von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Herford in der Sitzung vom 09. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

- (1) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, dieser Satzung und ihrer Anlage erhoben.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für zugeordnete Maßnahmen in Bebauungsplänen sowie Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Kosten für die Durchführung nach Absatz 1 (Durchführungskosten) umfassen die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Durch-

führungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Das gilt entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 BauGB- MaßnahmenG.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten im Sinne der §§ 1 - 3 dieser Satzung werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke grundsätzlich nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.
- (2) Für den Fall, dass ein besonders schwerwiegender Eingriff zu erwarten ist, kann auch ausnahmsweise die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigung als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Die Umlegung der erstattungsfähigen Kosten wird bei der Anwendung dieses Verteilungsschlüssels im Bebauungsplan geregelt.

§ 5

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen in der Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages verlangen.

§ 6

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann unter gegenseitiger schriftlicher Anerkennung abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung der Stadt Herford zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG ist am 31.12.1994 im „Herforder Kreisblatt“ und am 2.1.1995 in der „Neuen Westfälischen“ öffentlich bekannt gemacht worden.